

von ihm, dem Verleiher, verschiedenen Menschen; indes gibt es auch Fälle, in welchen jemand eine Befugnis an sich selbst verleiht, d. h. eine eigene Befugnis begründet. Auf „Eigen-Befugnis-Begründung“ zielt jemand in allen Fällen, da er an einen Anderen ein „Gebot mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ richtet und vom Dritten beansprucht, daß er über irgend jemandes Werbung wegen gebotwidrigen Verhaltens des Gebotadressaten die in jenem Gebote angedrohte ungünstige Zurechnung vollziehe bzw. veranlasse wobei mit „irgend jemand“ auch der Gebieter selbst gemeint sein kann. Auf „Eigen-Befugnis-Begründung“ zielt also jemand dann, wenn er einen Dritten zum Erfüllungswahrer eines an einen Anderen gerichteten Gebotes macht, in welchem an einen besonderen Kreis von Menschen Befugnisse verliehen wurden, und entweder nicht die Macht oder aus besonderem Grunde nicht den Willen hat, im Falle einer Enttäuschung jenes Gebotes durch den Anderen die ihm angedrohte ungünstige Zurechnung selbst anders als kraft jener Befugnis herbeizuführen. Fälle von „Eigen-Befugnis-Begründung“ finden sich häufig, wenn ein Staatsherrscher die Zuständigkeit von Behörden, insbesondere von Gerichtsbehörden, in besonderen Angelegenheiten des Staatsherrschers selbst begründet.

Die „Befugnis“ darf, wie bereits früher bemerkt wurde, nicht mit dem „Dürfen“ verwechselt werden, da „Dürfen“ kein „Können“, keine „Macht“, hingegen „Befugnis“ eine besondere Macht darstellt. „Darf“ nämlich jemand Etwas, so ist ein Anderer als der „Dürfende“ verpflichtet, ihm besonderes künftiges Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen, ist aber jemand zu „Etwas“ befugt, so hat er eine besondere mittelbare Macht, einem Anderen dessen besonderes Verhalten ungünstig zuzurechnen. Es ist möglich, daß jemand Etwas „darf“, ohne dazu „befugt“ zu sein, wie wenn z. B. A dem B erlaubt, seinen — des A — Garten zu betreten, ihn aber — etwa aus Vergeßlichkeit — nicht dazu befugt, d. h. an seinen Gärtner kein auf Befugnis-Verleihung an den B gerichtetes Gebot gerichtet hat. Die Verwechslung von „Befugnis“ und „Dürfen“ schreibt sich aber insbesondere daher, daß es nicht wenige Behauptungen gibt, deren jede sich zugleich als „Erlaubnis“ und als „auf Befugnis-Verleihung gerichtetes Gebot“ darstellt, wie wenn etwa A zu B in Gegenwart seines Gärtners C sagt: „Ich erlaube Ihnen, meinen Garten zu betreten“, welche an den B gerichtete Erlaubnis zugleich einen an den Gärtner C gerichteten Anspruch einschließt, dem B über dessen künftigen Anspruch das Gartentor aufzusperren, wobei eingeschlossen gemeint ist, daß A dem C Enttäuschung des Gebotes des A über Werbung des B ungünstig zurechnen würde. Es ist aber auch unzutreffend, zu meinen, daß eine „Befugnisverleihung“ eine Versprechung des Befugnis-Verleihers an den zu Befugenden dar-